

# Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde Albisheim vom 04. Juni 2021

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege .....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Bestandteil der Wege .....	2
§ 3 Bereitstellung.....	2
§ 4 Zweckbestimmung.....	2
§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung .....	3
§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege.....	3
§ 7 Pflichten der Benutzer .....	4
§ 8 Pflichten der Angrenzer .....	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 10 Zwangsmittel .....	5
§ 11 Beiträge und Gebühren.....	5
§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen .....	5
§ 13 Schlussbestimmungen.....	5

## § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde, **für die die Gemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten trägt**. Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

## § 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

## § 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

## § 4 Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. **Der Lieferverkehr zu den landwirtschaftlichen Aussiedlungen und landwirtschaftlich genutzten Gerätehallen ist erlaubt**. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen. **Aufgrund der speziellen Zweckbestimmung der Wege (Abs. 1) haben die Benutzer mit Beeinträchtigungen zu rechnen, z.B. Rutschgefahr, Behinderungen durch landwirtschaftliche Maschinen.**

(3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Reitwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Reitwege vorgesehen. **Aufgrund der speziellen Zweckbestimmung der Wege (Abs. 1) haben die Benutzer mit Beeinträchtigungen zu rechnen, z.B. Rutschgefahr, Behinderungen durch landwirtschaftliche Maschinen.**

(4) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen. **Aufgrund der speziellen Zweckbestimmung der Wege (Abs. 1) haben die Benutzer mit Beeinträchtigungen zu rechnen, z.B. Rutschgefahr, Behinderungen durch landwirtschaftliche Maschinen.**

(5) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

**(6) Das Wenden auf Schotterwegen ist grundsätzlich, mit Ausnahme im Weinbergsgelände, verboten. Wer einen Weg beschädigt oder verunreinigt, hat dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Sollte eine Instandsetzung des Weges nicht mehr möglich sein, so wird die Ortsgemeinde die Instandsetzung veranlassen. Die kompletten Kosten der Instandsetzung (z.B. Arbeitslohn, Schotterschicht, etc.) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.**

(7) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(8) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## § 5

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
- 4. das Wenden auf Schotterwegen (§ 4 Abs. 6) ist verboten, zum Schutz der Schotterwege,**
5. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
6. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
7. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
8. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
9. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,

10. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

### **§ 7 Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen. **Dies gilt insbesondere für Schäden an den Schotterwegen (§ 4 Abs. 6).**

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

### **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

**(2) Die Angrenzer von landwirtschaftlichen Wegen haben insbesondere die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz (in der jeweils geltenden Fassung) bei der Bearbeitung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder bei der Errichtung von Einfriedungen an landwirtschaftlichen Wegen zu beachten.**

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

**oder** wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu 5.000,-- € (§ 24 Abs. 5 GemO)** geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

### § 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

### § 11 Beiträge und Gebühren

(entfällt)

### § 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

### § 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung über die gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Albisheim vom **07. August 1997**, die **1. Änderungssatzung vom 26.11.2005**, die **2. Änderungssatzung vom 08. August 2008** und die **3. Änderungssatzung vom 27. September 2010** außer Kraft.

Albisheim (Pfrimm), den 04. Juni 2021

Ronald Zelt  
Ortsbürgermeister



Anlage:  
Karte gem. § 1

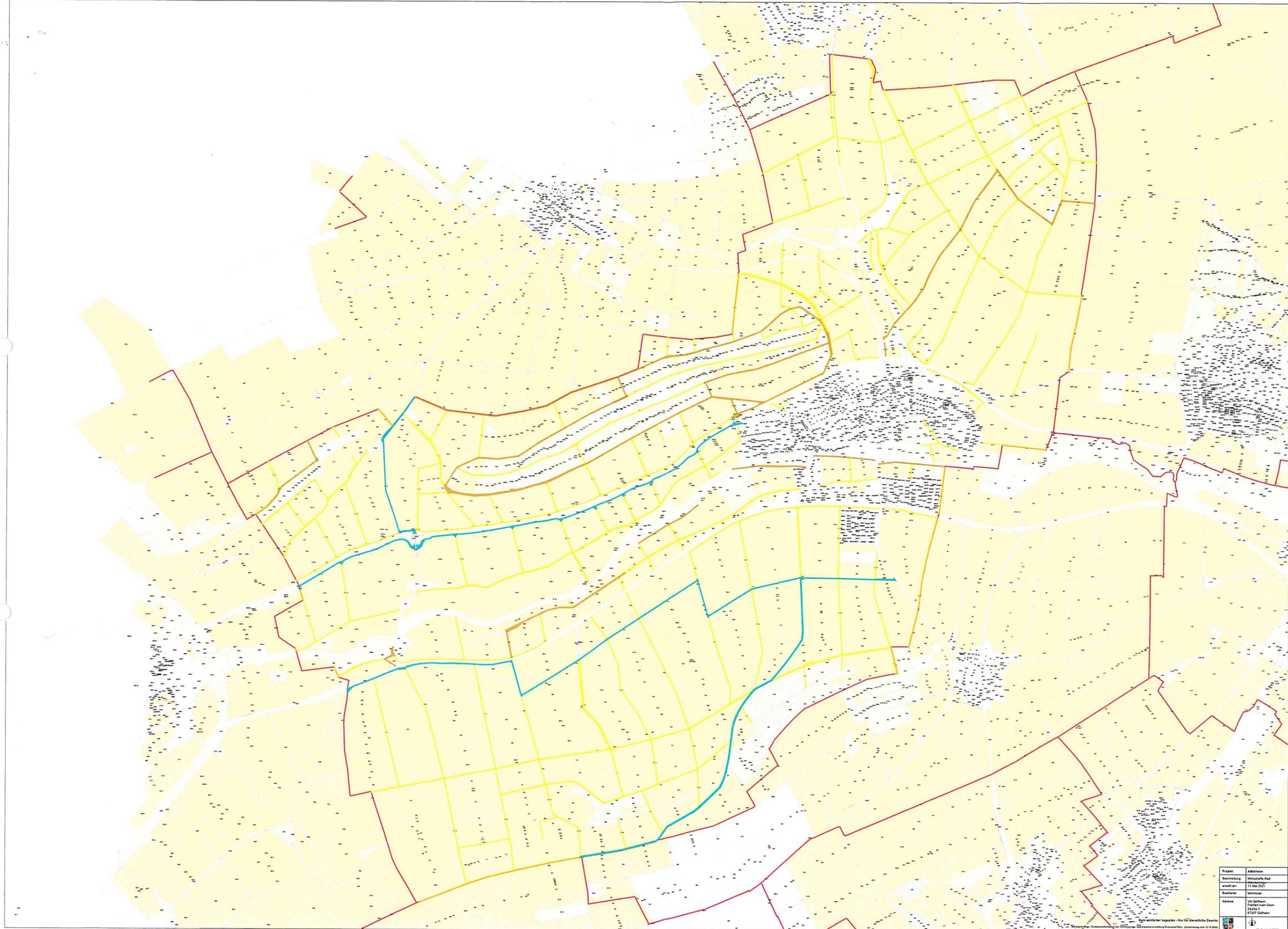
**Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

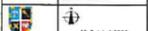
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Projekt:	Abbitheim
Beschreibung:	Wirtschafts-Rap- Wendepunkt
erstellt am:	11. Mai 2021
Bearbeiter:	Infomose
Adresse:	VG Gölthum Frieden-aven-Str. 37207 Gölthum

Alle rechtlichen Legenden - Nur für Beratende Zwecke  
 © 2021 Infomose  
 2021 Landesvermessungsamt Niedersachsen (Landschaft von 11.11.2021)



Maststab 1:8000